

Antrag zur Regelung der Mandatsträger*innen-Spenden für die Ratsperiode 2020 – 2025

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Alle Mandatsträger*innen (Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, Ratsmitglieder, Bezirksvertreter*innen, Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie Vertreter*innen in Gesellschafterversammlungen städtischer Betriebe) verpflichten sich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 17 der Kreisverbands-Satzung 40 % ihrer Aufwandsentschädigungen als regelmäßige Spende an die Partei abzuführen.
- Sachkundige Bürger*innen sind von der Abgabe befreit.
- Spenden in regelmäßiger Höhe sollen monatlich als Dauerauftrag oder Lastschrift gezahlt werden; Spenden für unregelmäßige Aufwandsentschädigungen sollten jeweils zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) nach der entsprechenden Einnahme geleistet werden.
- Die Mandatsträger*innen verpflichten sich zu Offenheit und Ehrlichkeit in Bezug auf ihre Aufwandsentschädigungen. Zu diesem Zweck stellen sie dem Kreiskassierer die jährliche von der Stadt erstellte Aufstellung der erhaltenen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt in Kopie zur Verfügung.
- Der Kreiskassierer stellt den Mitgliedern einmal jährlich eine Übersicht vor, der zu entnehmen ist, zu wieviel Prozent die einzelnen Mandatsträger*innen ihre Selbstverpflichtung eingehalten haben. Dies geschieht zur Jahreshauptversammlung mit Vorstellung des Haushalts, soweit diese regulär durchgeführt werden kann.

Begründung:

§ 17 unserer Satzung besagt:

*„Um eine ausreichende Finanzierung der Kreisverbandsarbeit sicherzustellen, führen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, Ratsmitglieder, Bezirksvertreter*innen, sachkundige Bürger*innen, Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie Vertreter*innen in Gesellschafterversammlungen städtischer Betriebe einen Teil ihrer Einnahmen an den Kreisverband als Mandatsträgerbeiträge ab. Mit der Annahme eines entsprechenden Amtes verpflichtet sich der Amtsträger zur Zahlung der Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand jeweils zum Beginn einer Wahlperiode in Abhängigkeit der finanziellen Lage des Kreisverbandes, des Finanzplans und der Anzahl der erreichten Mandate ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Regelungen hierzu:*

- *Ausnahmetatbestände bei der Beitragshöhe werden im Einzelfall geregelt.*
- *Zweckbestimmungen von Abführungen sind nicht möglich.*
- *Die Abführung ist jeweils zeitnah (innerhalb von 14 Tagen) nach der entsprechenden Einnahme durchzuführen.*
- *Die Fraktionsgeschäftsführung informiert die betreffenden Mandatsträger*innen über die Höhe der zu leistenden Abführungen. Die Parteigeschäftsführung führt die Übersicht und Kontrolle der eingehenden Abführungen. Sie mahnt zeitnah offene Beträge an. Sollten Beiträge ausbleiben, erstellt die Parteigeschäftsführung eine entsprechende Übersicht und leitet diese an den Parteivorstand und die Fraktionsmitglieder weiter.“*

Ähnliche Regelungen gibt es in allen grünen Kreisverbänden, sie werden allerdings sehr unterschiedlich gehandhabt. Manche Kreisverbände sehen eine bis zu 100%ige Abgabe der Aufwandsentschädigungen vor, im Schnitt sind es landesweit um die 50 %.

Die bisherige Leverkusener Regelung war recht kompliziert und sah vor, dass von den Aufwandsentschädigungen 38 % der zu versteuernden Einnahmen und 50 % der steuerfreien Einnahmen abgegeben wurden. Da diese Regelung sehr kompliziert ist, wollen wir sie wie landesweit üblich vereinheitlichen. Ein Satz von 40 % ist dabei ein Kompromiss zwischen der bisherigen Regelung und den landesweit durchschnittlichen 50 %.

Leverkusen, der 25.10.2020